

► Rechtsprechung

Schulungen für teilzeitbeschäftigte MAV-Mitglieder

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 MAVO ist den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung während ihrer Amtszeit bis zu insgesamt drei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren, wenn sie an Schulungsveranstaltungen teilnehmen.

Die Bestimmung regelt aber keinen Freizeitausgleich für die Dauer der Schulungsveranstaltungen und den dazugehörenden Reisezeiten, die ganz oder teilweise außerhalb der Arbeitszeit liegen. Das gilt auch für Teilzeitbeschäftigte. Ändern kann dies nur der

kirchliche Ordnungsgeber (Kirchlicher Arbeitsgerichtshof, Urteil vom 25. April 2008 – M 02/08; ZMV 2008, 198). Sieht eine kirchliche Regelung vor, dass Mitarbeitervertreter für die Teilnahme an einer Schulung unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeit freizustellen sind, hat ein teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter keinen Anspruch auf bezahlte Freistellung für die Zeiten, die über seine persönliche Arbeitszeit hinausgehen (BAG, Urteil vom 11. November 2008 – 1 AZR 646/07, ZMV 2009, 168).